

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

der Gemeinde Pernegg a.d. Mur zum Schutz vor störendem Lärm in Siedlungsgebieten

Der Gemeinderat der Gemeinde Pernegg a.d. Mur hat gemäß § 41 Abs. 1 der Steierm. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, i.d.g.F. in seiner ordentlichen und öffentlichen Sitzung am 16. März 1989 beschlossen:

- § 1 In Wohngebieten sowie im übrigen Bauland in der Nähe von Wohngebäuden dürfen Maschinen, Geräte wie Ketten- u. Kreissägen, die im Freien störenden Lärm erregen, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt nicht und an Werktagen nur in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden, soweit es sich nicht um die Ausübung eines Gewerbes handelt.
- § 2 **Rasenmäher**, Heckenscheren dgl. mit Verbrennungsmotoren dürfen in Wohngebieten sowie im übrigen Bauland in der Nähe von Wohngebäuden in der Zeit **von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr** und **von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr** sowie an **Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht benützt werden**. Dies gilt auch für Geräte, die elektrisch betrieben werden und bei deren Verwendung störender Lärm entsteht (z.B. Winkelschleifer, Bohrhämmer usw.).
- § 3 Übertretungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden im Strafausmaß nach Art. VII, EGVG. 1950 in der jeweils geltenden Fassung bestraft.
- § 4 Diese Verordnung ist am 15. April 1989 in Kraft getreten.